

# Vereinsstatuten des Fachvereins Japanologie der Universität Zürich

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Fachverein Japanologie“ (Nihongakka Gakuseikai 日本学科 学生会), nachfolgend Fachverein genannt, besteht am Asien-Orient-Institut der Universität Zürich gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Fachverein:

1. vertritt die Interessen und Anliegen der Studierenden der Japanologie der Universität Zürich gegenüber eidgenössischen, kantonalen, kommunalen und universitären Gremien;
2. ermöglicht es den Studierenden, im Rahmen der Möglichkeiten mit der japanischen Kultur in Kontakt zu kommen;
3. fördert den Kontakt und Austausch der Japanologiestudierenden mit inner-, inter- und ausseruniversitären Personen und Gremien, insbesondere japanischen Austauschstudierenden;
4. erstrebt, den Japanologiestudierenden ein angemessenes studentisches Leben zu ermöglichen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Entstehung

<sup>1</sup> Es steht jeder natürlichen Person frei, die Aufnahme in den Fachverein zu beantragen.

<sup>2</sup> Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

### Art. 4 Rechte & Pflichten

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Fachvereins – welches an einer Zürcher Hochschule immatrikuliert ist – hat an der Generalversammlung (nachfolgend GV) uneingeschränktes Stimmrecht.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Fachvereins sind verpflichtet Mitgliederbeiträge zu zahlen.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

<sup>4</sup> Eine Ehrenmitgliedschaft ist unter der Voraussetzung der Bestätigung durch die GV mit absolutem Mehr möglich. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.

<sup>5</sup> Die Mitgliederbeiträge sowie die Dauer deren Gültigkeit werden vom Vorstand festgelegt; die Höhe des Beitrages soll angemessen sein.

## **Art. 5 Austritt**

<sup>1</sup> Ein Austritt kann per sofort dem Vorstand des Fachvereins mündlich oder schriftlich bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup> Im Falle einer Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrags erfolgt der Austritt innerhalb eines Semesters automatisch.

## **Art. 6 Ausschluss**

<sup>1</sup> Die GV kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen, wenn es gegen die Interessen des Fachvereins, der Studierenden oder des Instituts verstösst.

<sup>2</sup> Zum Ausschluss eines Mitglieds ist ein Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

<sup>3</sup> Der Ausschluss ohne Grundangabe ist gestattet.

<sup>4</sup> Weder bei Austritt gemäss Art. 5, bei Ausschluss gemäss Art. 6 noch bei Wahl in den Vorstand besteht Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge oder Spenden.

## **III. Organisation**

### **Art. 7 Generalversammlung (GV)**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Fachvereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Eine ordentliche GV findet in der Regel jedes Semester statt, mindestens jedoch 1 Mal pro Jahr.

<sup>3</sup> Die GV wird vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied hat Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Eingeladene Auswärtige, wie z.B. Fakultätsmitglieder, haben beratende Stimme und Antragsrecht.

<sup>5</sup> Der Versand von Einladung und Traktandenliste hat mindestens sieben Tage im Voraus zu geschehen.

<sup>6</sup> Änderungsanträge, die die Traktanden betreffen, sind gestattet.

<sup>7</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig sobald zwei Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 8 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich mindestens aus Präsident/-in, Sekretär/-in und Kassier/-in zusammen. Er wird von der GV gewählt und ist ihr rechenschaftspflichtig.

<sup>2</sup> Der Vorstand leitet die Aktivitäten des Fachvereins im Rahmen dieser Statuten.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach Art. 16.

## IV. Tätigkeit

### Art. 9 Aktivitäten

<sup>1</sup> Der Vorstand soll sich nach Art. 2 für die Ausgestaltung des universitären Lebens der Japanologiestudierenden sowie deren Vertretung gegenüber auswärtigen Stellen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder können sich – unter der Leitung des Vorstands – ebenfalls für diesen Zweck einsetzen.

### Art. 10 Veranstaltungen

<sup>1</sup> Zur Förderung des universitären Lebens gehören:

1. die Organisation von Anlässen und Programmen im Sinne von Art. 2 durch vom Vorstand oder der GV bestimmte Mitglieder;
2. die Förderung der Teilnahme von Studierenden an den eigenen wie auch fremden Anlässen im Sinne von Art. 2;
3. die Unterstützung von Anlässen und Programmen des Asien-Orient-Instituts der Universität Zürich im Sinne von Art. 2.

### Art. 11 Vertretung

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt Delegierte, die die Studierendenschaft in universitären Organen und Gremien vertreten, in denen der Fachverein Einsitz hat.

## V. Finanzen

### Art. 12 Einnahmen

<sup>1</sup> Der Fachverein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus studentischen Dienstleistungen, Spenden und andere Einkünfte.

### Art. 13 Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Auflösung des Vereins

### Art. 14 Auflösung

<sup>1</sup> Über die Auflösung des Fachvereins entscheidet die GV mit einem Zweidrittelmehr. Das Vermögen des Fachvereins soll den anderen Fachvereinen des Instituts – oder falls jene nicht aktiv sind, der Institutsleitung – übergeben werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Statutenänderung

<sup>1</sup> Über Änderungen der Statuten entscheidet die GV mit einem Zweidrittelmehr aller Anwesenden.

<sup>2</sup> Wenn eine gemäss den Traktanden vorgeschlagene Statutenänderung an der GV nicht angenommen wird, steht es den Anwesenden frei, die entsprechenden Artikel abzuändern und vor Ort erneut darüber abzustimmen.

### **Art. 16 Reglemente**

<sup>1</sup> Der Fachverein kann sich zur näheren Organisation ergänzend zu diesen Bestimmungen Reglemente geben. Diese oder Änderungen derselben müssen mit einem Zweidrittelmehr der GV angenommen werden.

<sup>2</sup> Das folgende Reglement ist durch die Statuten gegeben und von der GV erlassen:

1. Geschäftsordnung;

### **Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung am 15.04.2026 in Kraft.

Zürich, 15.04.2026